

Anpassungsbedarf der Gesetzgebung der Gemeinde Zizers durch die Reorganisation der Gemeindeführung (Stand 4.11.2021)

a) Verfassung (Zuständigkeit Urnengemeinde)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 27 Gemeindeorgane Die Organe der Gemeinde sind: - die Urnengemeinde - die Gemeindeversammlung - der Gemeindevorstand - der Schulrat - die Baukommission - die Fürsorgekommission - die Geschäftsprüfungskommission	Art. 27 Gemeindeorgane Die Organe der Gemeinde sind: - die Urnengemeinde - die Gemeindeversammlung - der Gemeindevorstand - der Schulrat ~~— die Baukommission~~ ~~— die Fürsorgekommission~~ - die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 28 Wahlbefugnisse Die Stimmberechtigten wählen an der Urne 2. sechs weitere Gemeindevorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter	Art. 28 Wahlbefugnisse Die Stimmberechtigten wählen an der Urne 2. ~~vier~~ weitere Gemeindevorstandsmitglieder ~~und zwei Stellvertreter~~	Reduktion des Gemeindevorstandes auf neu 5 Mitglieder; Verzicht auf Stellvertreter/innen (vgl. Art. 26 Gemeindegesetz (GG))

3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und einen Stellvertreter	3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ~~und einen Stellvertreter~~	
Art. 41 Stellvertretung Sofern ein Mitglied des Gemeindevorstandes nicht Einsitz nimmt, ist ein Stellvertreter aufzubieten.	~~Art. 41 Stellvertretung~~ ~~Sofern ein Mitglied des Gemeindevorstandes nicht Einsitz nimmt, ist ein Stellvertreter aufzubieten.~~	
Art. 45 Zusammensetzung Der Gemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	Art. 45 Zusammensetzung Der Gemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten ~~und vier~~ Mitgliedern ~~und zwei Stellvertretern.~~ Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	

Art. 47 Einberufung Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und präsiert. Die Einberufung muss auch erfolgen, sobald drei Vorstandsmitglieder sie verlangen.	Art. 47 Einberufung Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und präsiert. Die Einberufung muss auch erfolgen, sobald zwei Vorstandsmitglieder sie verlangen.	
Art. 49: Aufgaben und Befugnisse Dem Gemeindevorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Behörde übertragen sind. Er vertritt die Gemeinde nach außen. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeindevorstandes gehören insbesondere: • Vollzug der Gesetzgebung • Vollzug der Beschlüsse von Urnengemeinde und Gemeindeversammlung • Erlass von Vollziehungsverordnungen • Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden von Gemeindeversammlung und Urnengemeinde • Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung	Art. 49: Aufgaben und Befugnisse Dem Gemeindevorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Behörde übertragen sind. Er vertritt die Gemeinde nach außen. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeindevorstandes gehören insbesondere: • Vollzug der Gesetzgebung • Vollzug der Beschlüsse von Urnengemeinde und Gemeindeversammlung • Erlass von Vollziehungsverordnungen • Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden von Gemeindeversammlung und Urnengemeinde • Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung	Grundsatz wird unverändert beibehalten

• mittel- bis langfristige Planung (sachlich, finanziell) • Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 50'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 10'000.00 • Beschlüsse über Nachtragskredite für nicht gebundene Ausgaben bis insgesamt CHF 250'000.00 pro Jahr • Beschlüsse über Zusatzkredite für Investitionen bis maximal CHF 25'000.00 pro Investitionskredit • Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundeigentum bis 1'000 m² bzw. bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.00 • Wahrnehmung der Polizeigewalt auf Gemeindeebene und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren • Wahl der Mitglieder der Baukommission • Wahl der Mitglieder der Fürsorgekommission • Schaffung und Besetzung weiterer Kommissionen und deren Aufhebung • Wahl von vier Stimmentzählern und zwei Stellvertretern für Abstimmungen und Wahlen • Personaleinstellung und -entlassung, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.	• mittel- bis langfristige strategische und politische Planung und Steuerung (sachlich, finanziell) • Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 50'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 10'000.00 • Beschlüsse über Nachtragskredite für nicht gebundene Ausgaben bis insgesamt CHF 250'000.00 pro Jahr • Beschlüsse über Zusatzkredite für Investitionen bis maximal CHF 25'000.00 pro Investitionskredit • Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundeigentum bis 1'000 m² bzw. bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.00 • Wahrnehmung der Polizeigewalt auf Gemeindeebene und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren • ~~Wahl der Mitglieder der Baukommission~~ • ~~Wahl der Mitglieder der Fürsorgekommission~~ • Schaffung und Besetzung von Kommissionen und deren Aufhebung • Wahl von vier Stimmentzählern und zwei Stellvertretern für Abstimmungen und Wahlen • Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung, mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten.	Angeleichung an Art. 51 Das übrige Personal wird von der GL gewählt (vgl. Art. 20 Organisationsverordnung). Die Lehrpersonen werden vom Schulrat gewählt (vgl. Art.14 Abs. 3 Ziff. 2 Schulgesetz)
---	---	--

Der Gemeindevorstand orientiert die Stimmberechtigten über seine Tätigkeit periodisch in geeigneter Form.	Der Gemeindevorstand orientiert die Stimmberechtigten über seine Tätigkeit periodisch in geeigneter Form.	
	Art. 50a Geschäftsleitung 1. Aufgaben und Kompetenzen Die Geschäftsleitung ist für die Antragsstellung sowie die Umsetzung der Gemeindevorstandsbeschlüsse zuständig. Sie entscheidet zudem über die ihr von der Gesetzgebung übertragenen wichtigen Angelegenheiten. Weniger wichtige Angelegenheiten – namentlich einfache Bewilligungen, Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages und die Behandlung von Sozialhilfesuchen – kann der Gemeindevorstand der Geschäftsleitung mittels Verordnung zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Art. 36-39 und Art. 40 Abs. 1 gelten sinngemäss.	Für «wichtige Bestimmungen» ist die Gesetzesform notwendig (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). Für «weniger wichtige Bestimmungen» genügen Verordnungen des Gemeindevorstandes (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). «Dazu gehören namentlich Sozialhilfesuche.» Hier gibt es keine eigene kommunale organisationsrechtliche gesetzliche Grundlage, weshalb diese in der Verfassung speziell erwähnt wird (vgl. Art. 61b der geltenden Verfassung). Beim Verweisartikel (Abs. 3) geht es um die Vorschriften bezüglich Sitzungen und Protokolle, Stimmzwang, Stichentscheid, Beschlussfähigkeit sowie Ausstandsgründe.
	Art. 50b 2. Zusammensetzung Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten beziehungsweise bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter,	Die Zusammensetzung der GL soll als wichtige organisationsrechtliche Massnahme in der Verfassung erscheinen (vgl. Art. 5 Abs. 1 GG).

	dem Gemeindeschreiber, dem Leiter Bauamt sowie dem Leiter Forst/Werk zusammen. Der Gemeindepräsident beziehungsweise sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Bei Themen, die die Schule betreffen, ist der Schulleiter beizuziehen.	gendergerechte Sprache muss im Rahmen einer separaten Revision überprüft werden (vgl. Art. 4 Verfassung) Zu Abs. 2: vgl. z.B. Art. 7 des Gesetzes über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads
Art. 51 Departemente Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden in Departemente unterteilt. Der Gemeindevorstand nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt. Die Departementsvorsteher repräsentieren ihr Departement nach innen und nach aussen. Sie führen ihr Departement in sachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht.	Art. 51 Departemente Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden Departementen zugeteilt. Der Gemeindevorstand nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist für die strategische und politische Planung und Steuerung sowie die Überwachung seines Departementes verantwortlich.	Die Arbeit des Gemeindevorstandes soll sich auf die thematische Führung in den Departementen und auf die politisch-strategischen Geschäfte und eine generelle Überwachung fokussieren. Es besteht kein direktes Weisungsrecht zur Verwaltung.
Art. 57 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter.	Art. 57 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern ~~und einem Stellvertreter.~~	
6. Die Baukommission Art. 55 Zusammensetzung	~~6. Die Baukommission~~ ~~Art. 55 Zusammensetzung~~	

Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementvorsteher (Mitglied des Gemeindevorstandes) gehört der Baukommission von Amtes wegen an und präsidiert als solcher die Baukommission. Art. 56 Aufgaben und Befugnisse Die Baukommission entscheidet über Baugesuche und führt Baukontrollen durch. Die Kompetenzen der Baukommission sind im Baugesetz geregelt.	~~Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern.~~ ~~Der zuständige Departementvorsteher (Mitglied des Gemeindevorstandes) gehört der Baukommission von Amtes wegen an und präsidiert als solcher die Baukommission.~~ ~~Art. 56 Aufgaben und Befugnisse~~ ~~Die Baukommission entscheidet über Baugesuche und führt Baukontrollen durch.~~ ~~Die Kompetenzen der Baukommission sind im Baugesetz geregelt.~~	
8. Die Fürsorgekommission Art. 61a Zusammensetzung Die Fürsorgekommission besteht aus drei Mitgliedern. Der zuständige Departementvorsteher (Mitglied des Gemeindevorstandes) gehört der Fürsorgekommission von Amtes wegen an und präsidiert als solcher die Fürsorgekommission. Art. 61b Aufgaben und Befugnisse Die Fürsorgekommission entscheidet über Sozialhilfegesuche.	~~8. Die Fürsorgekommission~~ ~~Art. 61a Zusammensetzung~~ ~~Die Fürsorgekommission besteht aus drei Mitgliedern.~~ ~~Der zuständige Departementvorsteher (Mitglied des Gemeindevorstandes) gehört der Fürsorgekommission von Amtes wegen an und präsidiert als solcher die Fürsorgekommission.~~ ~~Art. 61b Aufgaben und Befugnisse~~ ~~Die Fürsorgekommission entscheidet über Sozialhilfegesuche.~~	

Die Aufgaben der Fürsorgekommission sind in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung geregelt.	~~Die Aufgaben der Fürsorgekommission sind in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung geregelt.~~	
Art. 70 Übergangsbestimmung Die ersten Wahlen für eine dreijährige Amtszeit finden im Jahre 2010 statt. Die Amtszeit bisheriger Behördemitglieder wird angerechnet. Behördemitglieder, die ihr Amt im Jahre 2007 oder früher angetreten haben, sind für eine fünfte Amtsperiode wählbar.	Art. 70 Übergangsbestimmung ~~Die Amtszeit der Mitglieder der Bau- und der Fürsorgekommission endet mit Inkrafttreten der revidierten Verfassung.~~	Übergangsbestimmung, um Bau- und Fürsorgekommission vor Legislaturende aufzuheben. Bei den übrigen Organen erfolgt der Wechsel auf Ende der Wahlperiode.

b) Finanzgesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 12 Nachtragskredit 2Über Nachtragskredite bis maximal CHF 5'000.00 pro Kontoposition entscheidet der zuständige Departementsvorsteher in eigener Kompetenz. 3Der Gemeindevorstand entscheidet über Nachtragskredite, welche die Kompetenz des zuständigen Departementsvorstehers übersteigen. 4Der Gesamtbetrag der von den Departementsvorstehern und vom Gemeindevorstand beschlossenen Nachtragskredite darf CHF 250'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.	Art. 12 Nachtragskredit 2 Die Geschäftsleitung entscheidet über Nachtragskredite bis CHF 5'000.-. 3 Der Gemeindevorstand entscheidet über Nachtragskredite, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen. 4 Der Gesamtbetrag der von der Geschäftsleitung und vom Gemeindevorstand beschlossenen Nachtragskredite darf CHF 250'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.	
Art. 16 Zusatzkredit 2Über Zusatzkredite bis maximal CHF 5'000.00 pro Projekt entscheidet der zuständige Departementsvorsteher in eigener Kompetenz. 3Der Gemeindevorstand entscheidet über Zusatzkredite, welche die Kompetenz des zu-	Art. 16 Zusatzkredit 2 Die Geschäftsleitung entscheidet über Zusatzkredite bis CHF 5'000.-. 3 Der Gemeindevorstand entscheidet über Zu-	Siehe Art. 49 der Gemeindeverfassung

ständigen Departementsvorstehers übersteigen, jedoch bis höchstens CHF 25'000.00 pro Projekt.	satzkredite, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen, jedoch bis höchstens CHF 25'000.00 pro Investitionskredit .	
---	---	--

c) Steuergesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 12 Steuererlass Über Erlassgesuche und administrative Abschiedungen entscheiden: a) der Gemeindeschreiber bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall; b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.	Art. 12 Steuererlass Über Erlassgesuche und administrative Abschiedungen entscheiden: a) der Gemeindeschreiber bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall; b) die Geschäftsleitung für darüber hinausgehende Beträge.	

d) Gastwirtschaftsgesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 3 Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand. Dieser ist namentlich zuständig für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung.	Art. 3 Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt der Geschäftsleitung . Diese ist namentlich zuständig für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung.	

Art. 16 Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.	Art. 16 Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.	Gemäss Art. 49 und 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsmittel gegen Entscheide der Gemeinden die Beschwerde und beträgt die Frist 30 Tage.
--	---	---

e) Polizeigesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 9 Feuer und Feuerwerk Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen generell oder zeitlich bzw. örtlich beschränkt verbieten. Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung).	Art. 9 Feuer und Feuerwerk Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen generell oder zeitlich bzw. örtlich beschränkt verbieten. Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Geschäftsleitung (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 lit. e des kantonalen Brandschutzgesetzes) .	Redaktionelle Anpassung an das inzwischen revidierte kantonale Recht
Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch im Allgemeinen	Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch im Allgemeinen	

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für: a) das Dauerparkieren; b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen; c) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang. Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis CHF 200.00 pro Tag erheben.	Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Geschäftsleitung. Dies gilt insbesondere für: a) das Dauerparkieren; b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen; c) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang. Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Geschäftsleitung kann eine Gebühr bis CHF 200.00 pro Tag erheben.	«einfache Bewilligung» i.S.v. Art. 50a der Verfassung
Art. 21 Lärm durch menschliches Verhalten	Art. 21 Lärm durch menschliches Verhalten	

Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, die sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lassen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten. Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie treten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung.	Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, die sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lassen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten. Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie treten. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung im Rahmen einer Bewilligung.	
Art. 22 Lichtimmissionen Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.	Art. 22 Lichtimmissionen Die Geschäftsleitung kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.	

f) Strassenpolizeigesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 2 Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Regelung des Strassenverkehrs im Rahmen dieses Gesetzes unter Vorbehalt der betreffenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu: a. Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten. b. Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, Fahrrad-, Reit- und Fusswegen. c. Bezeichnung von nicht- und gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund. Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage. d. Regelung des Strassenverkehrs durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen, besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen.	Art. 2 Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Regelung des Strassenverkehrs im Rahmen dieses Gesetzes unter Vorbehalt der betreffenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu: a. Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten. b. Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, Fahrrad-, Reit- und Fusswegen. c. Bezeichnung von nicht- und gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund. Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage. d. Regelung des Strassenverkehrs durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen, besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen.	Bleibt beim Gemeindevorstand

e. Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen. f. Ahndung von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen. Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden, soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist, nach den Gemeindevorschriften öffentlich publiziert. Gegen diese Beschlüsse kann innert 20 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Einsprache nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.	~~e. Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen.~~ e. Ahndung von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen. Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden, soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist, nach den Gemeindevorschriften öffentlich publiziert. Gegen diese Beschlüsse kann innert 20 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Einsprache nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten. Der Geschäftsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu: Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen.	lit. e zu Geschäftsleitung übertragen (steht im Zusammenhang mit Art. 54 des Baugesetzes).
Art. 6 Bewilligung zum Dauerparkieren	Art. 6 Bewilligung zum Dauerparkieren 1Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zum Dauerparkieren.	

1Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zum Dauerparkieren. Er kann diese Zuständigkeit an ein Gemeindeamt delegieren 3Der Gemeindevorstand ist befugt, das Areal zu bestimmen, für welches die Bewilligung zum Dauerparkieren gilt. Er kann auch einen bestimmten Platz zuweisen.	Sie kann diese Zuständigkeit an die Gemeindeverwaltung delegieren. 3Der Gemeindevorstand ist befugt, das Areal zu bestimmen, für welches die Bewilligung zum Dauerparkieren gilt. Er kann auch einen bestimmten Platz zuweisen.	
Art. 7 Benutzungsgebühr für Dauerparkieren Der Gemeindevorstand setzt die Benutzungsgebühren für das Dauerparkieren in einem Rahmen bis höchstens CHF 1'500.00 im Jahr abgestuft fest und passt diese Gebühren periodisch an. Die Woche (7 Tage) ist die kleinste Zeiteinheit, wofür eine Bewilligung zum Dauerparkieren abgegeben wird. Eine angebrochene Woche ist voll zu bezahlen. Der Gemeindevorstand regelt die Kontrolle.	Art. 7 Benutzungsgebühr für Dauerparkieren Der Gemeindevorstand setzt die Benutzungsgebühren für das Dauerparkieren in einem Rahmen bis höchstens CHF 1'500.00 im Jahr abgestuft fest und passt diese Gebühren periodisch an. Die Woche (7 Tage) ist die kleinste Zeiteinheit, wofür eine Bewilligung zum Dauerparkieren abgegeben wird. Eine angebrochene Woche ist voll zu bezahlen. Der Gemeindevorstand regelt die Kontrolle.	Beim Gemeindevorstand belassen

g) Baugesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 3 Baubehörde, Baukommission Baubehörden sind der Gemeindevorstand und die Baukommission. Sämtliche Befugnisse, welche vom Baugesetz nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind, stehen dem Gemeindevorstand zu. Er vertritt die Gemeinde in allen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Streitigkeiten. Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss dem Gemeindevorstand angehören. Der Baukommission obliegt die Prüfung und Begutachtung von Baugesuchen, die Durchführung des Verfahrens sowie die Erteilung oder Ablehnung der Baubewilligung.	Art. 3 Baubehörde Baubehörden sind der Gemeindevorstand und ~~die Baukommission~~ die Geschäftsleitung. Sämtliche Befugnisse, welche vom Baugesetz ~~oder der Spezialgesetzgebung~~ nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind, stehen dem Gemeindevorstand zu. Er vertritt die Gemeinde in allen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Streitigkeiten. ~~Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss dem Gemeindevorstand angehören.~~ ~~Der Baukommission~~ Der Geschäftsleitung obliegt die Prüfung und Begutachtung von Baugesuchen, die Durchführung des Verfahrens sowie die Erteilung oder Ablehnung der Baubewilligungen.	Vgl. Art. 85 KRG: <i>Grundsatz</i> <i>1Das Bauwesen ist Sache der Gemeinden, soweit dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmen.</i> <i>2Zuständige Behörde für Verfügungen und Entscheide der Gemeinden ist der Gemeindevorstand, soweit dieses Gesetz, die Spezialgesetzgebung oder das Gemeinderecht nicht eine andere kommunale Behörde bestimmen (kommunale Baubehörde).</i> Vgl. zudem die zwingend dem Gemeindevorstand zustehenden Geschäfte gemäss Art. 19w, 21, 47, 48, 49, 53, 60, 62, 63, 66 KRG

Die Baukommission ist zuständig für die Bewilligung von Unterschreitungen der gesetzlichen Bauabstände und deren Anmerkung im Grundbuch.	Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Bewilligung von Unterschreitungen der gesetzlichen Bauabstände und deren Anmerkung im Grundbuch. Über Areal- und Quartierplanungen sowie Ausnahmegewilligungen zum Baugesetz entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Geschäftsleitung.	
Art. 4 Bauberatung Die Baubehörde und die Baukommission können externe Fachleute zur unabhängigen und vertieften Beurteilung und Bearbeitung von rechtlichen, technischen, energetischen oder gestalterischen Fragen beiziehen.	Art. 4 Bauberatung Der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung können externe Fachleute zur unabhängigen und vertieften Beurteilung und Bearbeitung von rechtlichen, technischen, energetischen oder gestalterischen Fragen beiziehen.	
Art. 5 Hofstattrecht/allgemeine Bestimmungen 1 Bauten, die zerstört oder abgebrochen werden, dürfen innert drei Jahren ohne Rücksicht auf die Vorschriften über Grenz-, Gebäudeabstände und Gebäudehöhe im bisherigen Umfang wieder hergestellt werden, wobei im Rahmen der jeweiligen Zonenbestimmungen auch eine Zweckänderung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die öffentlichen Interessen. Bei Abbruch von Bauten kann sich der Eigentümer nur dann auf das Hofstattrecht berufen, wenn	Art. 5 Hofstattrecht/allgemeine Bestimmungen 1 Bauten, die zerstört oder abgebrochen werden, dürfen innert drei Jahren ohne Rücksicht auf die Vorschriften über Grenz-, Gebäudeabstände und Gebäudehöhe im bisherigen Umfang wieder hergestellt werden, wobei im Rahmen der jeweiligen Zonenbestimmungen auch eine Zweckänderung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die öffentlichen Interessen. Bei Abbruch von Bauten kann sich der Eigentümer nur dann auf das Hofstattrecht berufen, wenn	

die Gebäudemasse nach Rücksprache mit der Baukommission durch Pläne festgehalten werden. Bei Zerstörung ist der Grundeigentümer für den Umfang des Altbaues beweispflichtig. 2Die Baukommission kann kleinere Abweichungen in bezug auf Situationen und Kubus gestatten, wenn dadurch eine bessere architektonische Gestaltung ermöglicht wird.	die Gebäudemasse nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung durch Pläne festgehalten werden. Bei Zerstörung ist der Grundeigentümer für den Umfang des Altbaues beweispflichtig. 2 Die Geschäftsleitung kann kleinere Abweichungen in bezug auf Situationen und Kubus gestatten, wenn dadurch eine bessere architektonische Gestaltung ermöglicht wird.	
Art. 14 Industriezone 2Die Baukommission kann verlangen, dass industrielle Anlagen sowie Lagerplätze und dergleichen durch geeignete Bepflanzungen abgeschirmt werden.	Art. 14 Industriezone 2Die Geschäftsleitung kann verlangen, dass industrielle Anlagen sowie Lagerplätze und dergleichen durch geeignete Bepflanzungen abgeschirmt werden.	
Art. 19 Immissionsschutzzone 3Die Baukommission hat bei Neuanlagen und Renovationen bestehender Bauten alle Vorkehrungen zur Verminderung der durch die Nationalstrasse N13 bewirkten Immissionen zu verlangen, die nach der Erfahrung notwendig, dem Stande der Technik anwendbar und für den Eigentümer zumutbar sind.	Art. 19 Immissionsschutzzone 3Die Geschäftsleitung hat bei Neuanlagen und Renovationen bestehender Bauten alle Vorkehrungen zur Verminderung der durch die Nationalstrasse N13 bewirkten Immissionen zu verlangen, die nach der Erfahrung notwendig, dem Stande der Technik anwendbar und für den Eigentümer zumutbar sind.	

Art. 25 Nutzungsübertragung und Parzellierung 1Die Baukommission kann Nutzungsübertragungen zwischen angrenzenden oder durch Strassen, Bäche oder Bahnen getrennten Grundstücken innerhalb der gleichen Bauzone zulassen. Auf die Interessen unmittelbar betroffener Nachbarn soll angemessen Rücksicht genommen werden.	Art. 25 Nutzungsübertragung und Parzellierung 1Die Geschäftsleitung kann Nutzungsübertragungen zwischen angrenzenden oder durch Strassen, Bäche oder Bahnen getrennten Grundstücken innerhalb der gleichen Bauzone zulassen. Auf die Interessen unmittelbar betroffener Nachbarn soll angemessen Rücksicht genommen werden.	
Art. 31 Dächer Die Dachgestaltung hat sich grundsätzlich den ortsüblichen Formen, Farben und Materialien anzugleichen. In der Kernzone sind bei Hauptbauten grundsätzlich nur Firstdächer zulässig. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Gemeindevorstand nach Anhörung der Baukommission Ausnahmen gestatten. Vorbehalten bleibt in jedem Fall das öffentliche Interesse.	Art. 31 Dächer Die Dachgestaltung hat sich grundsätzlich den ortsüblichen Formen, Farben und Materialien anzugleichen. In der Kernzone sind bei Hauptbauten grundsätzlich nur Firstdächer zulässig. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Gemeindevorstand nach Anhörung der Geschäftsleitung Ausnahmen gestatten. Vorbehalten bleibt in jedem Fall das öffentliche Interesse.	
Art. 35 Wertvolle Gebäude und Anlagen Bauvorhaben an wertvollen Gebäuden und Anlagen sind vor Ausarbeitung des Bauprojekts bei der Baukommission anzumelden. Diese legt unter Beizug der Denkmalpflege bzw. der Gestaltungsberatung die erforderlichen Schutzanordnungen fest und entscheidet über allfällige Auflagen.	Art. 35 Wertvolle Gebäude und Anlagen Bauvorhaben an wertvollen Gebäuden und Anlagen sind vor Ausarbeitung des Bauprojekts bei der Geschäftsleitung anzumelden. Diese legt unter Beizug der Denkmalpflege bzw. der Gestaltungsberatung die erforderlichen Schutzanordnungen fest und entscheidet über allfällige Auflagen.	

Art. 36 Wertvolle Natur- und Kulturobjekte Der Gemeindevorstand unterstützt Massnahmen zur Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft und zur Erhaltung der wertvollen Objekte. Bei Bauvorhaben trifft die Baukommission notwendige Anordnungen zur Erhaltung wertvoller Objekte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.	Art. 36 Wertvolle Natur- und Kulturobjekte Der Gemeindevorstand unterstützt Massnahmen zur Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft und zur Erhaltung der wertvollen Objekte. Bei Bauvorhaben trifft die Geschäftsleitung notwendige Anordnungen zur Erhaltung wertvoller Objekte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.	
Art. 42 Zu- und Ausfahrten Einstellhallen und Garagen mit direkter Ausfahrt auf Strassen, Wege und Plätze müssen einen Vorplatz von mindestens 5.00 m aufweisen. Rampen dürfen eine maximale Neigung von 12 % aufweisen. Bei Rampen an Strassen muss zwischen der Strassengrenze und dem Beginn der Neigung ein Vorplatz mit einer Neigung von höchstens 7 % und von mindestens 3.00 m Länge vorhanden sein. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere in der Kernzone, kann die Baukommission davon abweichende Masse gestatten.	Art. 42 Zu- und Ausfahrten Einstellhallen und Garagen mit direkter Ausfahrt auf Strassen, Wege und Plätze müssen einen Vorplatz von mindestens 5.00 m aufweisen. Rampen dürfen eine maximale Neigung von 12 % aufweisen. Bei Rampen an Strassen muss zwischen der Strassengrenze und dem Beginn der Neigung ein Vorplatz mit einer Neigung von höchstens 7 % und von mindestens 3.00 m Länge vorhanden sein. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere in der Kernzone, kann die Geschäftsleitung davon abweichende Masse gestatten.	
Art. 43 Pflichtparkplätze Für andere Bauten und Anlagen bestimmt der Gemeindevorstand auf Antrag der Baukommission die Anzahl der Pflichtparkplätze, wo-	Art. 43 Pflichtparkplätze Für andere Bauten und Anlagen bestimmt der Gemeindevorstand auf Antrag der Geschäftsleitung die Anzahl der Pflichtparkplätze, wobei die Normen des Verbandes schweizerischer	

bei die Normen des Verbandes schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) gelten. Er kann in besonderen Fällen die Pflichtparkplätze gegen Revers herabsetzen.	Strassenfachmänner (VSS) gelten. Er kann in besonderen Fällen die Pflichtparkplätze gegen Revers herabsetzen.	
Art. 53 Gemeinschaftliche Zu- und Ausfahrten Die Baukommission kann die Erstellung gemeinschaftlicher Zu- und Ausfahrten vorschreiben, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.	Art. 53 Gemeinschaftliche Zu- und Ausfahrten Die Geschäftsleitung kann die Erstellung gemeinschaftlicher Zu- und Ausfahrten vorschreiben, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.	
Art. 54 Vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes Bauarbeiten und Bauinstallationen auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Gemeindevorstandes. Wenn für Bauarbeiten öffentlicher Grund und die öffentlichen Durchgänge direkt oder indirekt benützt werden, haben sich die Unternehmer zu folgenden Massnahmen zu verpflichten: <i>(Rest des Absatzes unverändert)</i>	Art. 54 Vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes Bauarbeiten und Bauinstallationen auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung der Geschäftsleitung . Wenn für Bauarbeiten öffentlicher Grund und die öffentlichen Durchgänge direkt oder indirekt benützt werden, haben sich die Unternehmer zu folgenden Massnahmen zu verpflichten: <i>(Rest des Absatzes unverändert)</i>	

Art. 60 Baugesuch 1Für alle der Bewilligungspflicht unterliegenden Bauten und Anlagen ist bei der Baukommission ein Baugesuch in zweifacher – bei BAB Gesuchen in vier bzw. sechsfacher - Ausfertigung auf amtlichem Formular einzureichen. <i>(Rest des Absatzes unverändert)</i> 2Die Baukommission kann bei allen Baugesuchen auf einzelne Planunterlagen verzichten oder weitere anfordern, sofern dies für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist. Bei besonderen Bauvorhaben kann sie ein Modell verlangen.	Art. 60 Baugesuch 1Für alle der Bewilligungspflicht unterliegenden Bauten und Anlagen ist bei der Geschäftsleitung ein Baugesuch in zweifacher – bei BAB Gesuchen in vier bzw. sechsfacher – Ausfertigung auf amtlichem Formular einzureichen. <i>(Rest des Absatzes unverändert)</i> 2Die Geschäftsleitung kann bei allen Baugesuchen auf einzelne Planunterlagen verzichten oder weitere anfordern, sofern dies für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist. Bei besonderen Bauvorhaben kann sie ein Modell verlangen.	
Art. 62 Zeichnungsberechtigung Präsident und Aktuar der Baukommission führen zusammen die rechtsverbindlichen Unterschriften. Ist einer der beiden verhindert, ist der entsprechende Stellvertreter beizuziehen.	Art. 62 Zeichnungsberechtigung Gemeindepräsident und Leiter Bauamt führen zusammen die rechtsverbindlichen Unterschriften. Ist einer der beiden verhindert, ist der entsprechende Stellvertreter beizuziehen.	

h) Gesetz über die Wasserversorgung

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck 3Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck 3Die Geschäftsleitung kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.	

Art. 30 Einsprache Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.	Art. 30 Einsprache Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet der Geschäftsleitung einzureichen. Die Geschäftsleitung prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.	
--	--	--

i) Gesetz über die Abwasserentsorgung

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 33 Einsprache Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen. Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.	Art. 33 Einsprache Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet der Geschäftsleitung einzureichen. Sie prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.	

j) Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 19 Gebühren Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, soweit sie nicht durch „Öffentliche Interessenz“ begründet ist, werden durch folgende Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben: a) Grundgebühr Eine Grundgebühr von Fr. 10.-- bis Fr. 30.-- pro Jahr wird bei allen Gemeindewohnern (inkl. Wochenaufenthalter) erhoben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Industrie- und Gewerbetriebe, Restaurants, Hotels und Heime, landwirtschaftliche Betriebe und kommerziell betriebene Einrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Zizers beträgt die Grundgebühr Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- pro Jahr. b) Aufwandabhängige Gebühr für Sperrgut, Häckseldienst, Grünabfälle und Sonderabfälle wie Batterien, Altpneu, Elektronikgeräte, Kühlgeräte, Öle und Lacke. c) Gebindegebühr für übrige Abfälle, insbesondere Haushaltabfälle.	Art. 19 Gebühren Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, soweit sie nicht durch „Öffentliche Interessenz“ begründet ist, werden durch folgende Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben: a) Grundgebühr Eine Grundgebühr von Fr. 10.-- bis Fr. 30.-- pro Jahr wird bei allen Gemeindewohnern (inkl. Wochenaufenthalter) erhoben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Industrie- und Gewerbetriebe, Restaurants, Hotels und Heime, landwirtschaftliche Betriebe und kommerziell betriebene Einrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Zizers beträgt die Grundgebühr Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- pro Jahr. b) Aufwandabhängige Gebühr für Sperrgut, Häckseldienst, Grünabfälle und Sonderabfälle wie Batterien, Altpneu, Elektronikgeräte, Kühlgeräte, Öle und Lacke. c) Gebindegebühr für übrige Abfälle, insbesondere Haushaltabfälle.	

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren nach Massgabe dieses Gesetzes sowie nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip fest. Die einzelne Gebühr soll in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der einzelnen Abfallentsorgungsleistung stehen.	Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren nach Massgabe dieses Gesetzes sowie nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip fest. Die einzelne Gebühr soll in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der einzelnen Abfallentsorgungsleistung stehen.	
Art. 20 Vollzug Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Der Gemeindevorstand ist befugt, entsprechende Kontrollen anzuordnen.	Art. 20 Vollzug Die Geschäftsleitung ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Geschäftsleitung ist befugt, entsprechende Kontrollen anzuordnen.	Vgl. Art. 3 Gastwirtschaftsgesetz

k) Waldgesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 6 Gemeindevorstand Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Reviestatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Der Gemeindevorstand: a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;	Art. 6 Gemeindevorstand Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Reviestatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Der Gemeindevorstand a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;	

b) wählt den Revierförster; c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest; d) genehmigt das Jahresprogramm; e) erstellt das Budget; f) überwacht die Betriebsführung; g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten; h) vergibt grössere Arbeiten; i) ahndet Übertretungen dieses Gesetzes. Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme bei zu ziehen.	b) überwacht die Betriebsführung; c) ahndet Übertretungen dieses Gesetzes. Die Geschäftsleitung: a) wählt den Revierförster; b) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest; c) genehmigt das Jahresprogramm; d) erstellt das Budget; e) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten; ~~h) vergibt grössere Arbeiten;~~ Werden in den Sitzungen ~~des Gemeindevorstandes~~ der Geschäftsleitung Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme bei zu ziehen.	h) richtet sich nach den allgemeinen Finanzkompetenzen; (vgl. Gemeindeverfassung, Organisationsverordnung sowie Reglement für die Vergabe im freihändigen Verfahren)
Art. 17 Taxholz Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz. 1)	Art. 17 Taxholz Die Geschäftsleitung entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz. 1)	

I) Gesetz über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 7 Entscheid Über die Erteilung sämtlicher Benützungsbewilligungen entscheidet der zuständige Departementsvorsteher im Rahmen der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und Aussenanlagen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung. Ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang. Als ortsansässig gilt ein Gesuchsteller, wenn er Wohnsitz bzw. Sitz in Zizers hat oder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. Teilnehmer in Zizers wohnhaft ist. Im Übrigen werden die Gesuche in der Reihenfolge ihrer Eingabe behandelt.	Art. 7 Entscheid Über die Erteilung sämtlicher Benützungsbewilligungen entscheidet die Geschäftsleitung im Rahmen der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und Aussenanlagen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung. Ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang. Als ortsansässig gilt ein Gesuchsteller, wenn er Wohnsitz bzw. Sitz in Zizers hat oder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. Teilnehmer in Zizers wohnhaft ist. Im Übrigen werden die Gesuche in der Reihenfolge ihrer Eingabe behandelt.	
Art. 9 Belegungsplan Anhand der erteilten Jahresbewilligungen erstellt die Schuladministration in der Regel bis spätestens am 30. Juni einen Belegungsplan für die betreffenden Räumlichkeiten und Aussenanlagen. Die angegebenen Zeiten sind verbindlich und dürfen nur mit Zustimmung des Departementsvorstehers abgeändert werden.	Art. 9 Belegungsplan Anhand der erteilten Jahresbewilligungen erstellt die Schuladministration in der Regel bis spätestens am 30. Juni einen Belegungsplan für die betreffenden Räumlichkeiten und Aussenanlagen. Die angegebenen Zeiten sind verbindlich und dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters abgeändert werden.	
Art. 10 Sistierung	Art. 10 Sistierung	

Falls die Schule oder die Gemeinde die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, können Jahresbewilligungen durch den Departementsvorsteher ohne Entschädigung sistiert werden. Mit Jahresbewilligungen kollidierende Einzelbewilligungen werden nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Jahresnutzers erteilt. Es ist Sache des Gesuchstellers, den Jahresnutzer über die geplante ausserordentliche Benützung zu informieren und dessen Einverständnis einzuholen. Der Jahresnutzer kann hiefür vom Gesuchsteller eine Entschädigung verlangen, welche die anteilige Gebühr für die Jahresbewilligung nicht übersteigen darf.	Falls die Schule oder die Gemeinde die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, können Jahresbewilligungen durch die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters ohne Entschädigung sistiert werden. Mit Jahresbewilligungen kollidierende Einzelbewilligungen werden nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Jahresnutzers erteilt. Es ist Sache des Gesuchstellers, den Jahresnutzer über die geplante ausserordentliche Benützung zu informieren und dessen Einverständnis einzuholen. Der Jahresnutzer kann hiefür vom Gesuchsteller eine Entschädigung verlangen, welche die anteilige Gebühr für die Jahresbewilligung nicht übersteigen darf.	
Art. 11 Entzug Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benützung zu Klagen Anlass gibt. Über den Entzug von Bewilligungen entscheidet der Departementsvorsteher nach Anhörung des betroffenen Veranstalters.	Art. 11 Entzug Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benützung zu Klagen Anlass gibt. Über den Entzug von Bewilligungen entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhörung des betroffenen Veranstalters.	

Art. 14 Gebührenerlass Bei Veranstaltungen mit einem gemeinnützigen Zweck kann der Departementsvorsteher auf begründetes Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Jugendorganisationen und Veranstalter von Aktivitäten, die auf die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zielen ausgerichtet sind und keine kommerziellen Absichten verfolgen, sind von der Gebührenpflicht befreit.	Art. 14 Gebührenerlass Bei Veranstaltungen mit einem gemeinnützigen Zweck kann die Geschäftsleitung auf begründetes Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Jugendorganisationen und Veranstalter von Aktivitäten, die auf die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zielen ausgerichtet sind und keine kommerziellen Absichten verfolgen, sind von der Gebührenpflicht befreit.	
Art. 15 Gebührenfestsetzung und -verrechnung Die Höhe der Benützungsgebühr wird bei der Erteilung der Benützungsbewilligung vom Departementsvorsteher festgesetzt und durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.	Art. 15 Gebührenfestsetzung und -verrechnung Die Höhe der Benützungsgebühr wird bei der Erteilung der Benützungsbewilligung von der Geschäftsleitung festgesetzt und durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.	
Art. 21 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot Auf dem ganzen Areal der Schulliegenschaften (sowohl inner- als auch ausserhalb der Gebäude) gilt ein absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Bei besonderen Anlässen kann der Departementsvorsteher auf Antrag des Veranstalters im Bereich Rauchen und/oder Alkohol Ausnahmen bewilligen.	Art. 21 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot Auf dem ganzen Areal der Schulliegenschaften (sowohl inner- als auch ausserhalb der Gebäude) gilt ein absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Bei besonderen Anlässen kann die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters auf Antrag des Veranstalters im Bereich Rauchen und/oder Alkohol Ausnahmen bewilligen.	

Art. 27 Rechtsmittel Gegen Entscheide des Departementsvorstehers über Verweigerung oder Entzug einer Benützungsbewilligung, über Auflagen zu einer Benützungsbewilligung, über die Gebührenfestsetzung oder über Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot kann der Gesuchsteller innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeindevorstand erheben.	Art. 27 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Verweigerung oder Entzug einer Benützungsbewilligung, über Auflagen zu einer Benützungsbewilligung, über die Gebührenfestsetzung oder über Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot kann der Gesuchsteller innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeindevorstand erheben.	
---	--	--

m) Weid- und Alpgesetz

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterung
Art. 3 Nutzungstaxen/Pachtzinsen Die Nutzungstaxen und Pachtzinsen werden auf Antrag des Gemeindevorstandes gemäss Art. 81 Abs. e des kantonalen Gemeindegesetzes durch die Bürgergemeinde festgesetzt.	Art. 3 Nutzungstaxen/Pachtzinsen Die Nutzungstaxen und Pachtzinsen werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt.	Die Zuständigkeit der Bürgergemeinde für die Festsetzung der Nutzungstaxen und Pachtzinsen wurde mit dem totalrevidierten Gemeindegesetz vom 17. Oktober 2017 aufgehoben. Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weidrechten gehören gemäss Art. 45 des Gemeindegesetzes zum Nutzungsvermögen der Gemeinde. Der Bürgergemeinde stehen diesbezüglich gemäss Art. 90 des Gemeindegesetzes keine Befugnisse mehr zu.
Art. 26 Alppersonal Die Wahl, Anstellung, Verpflegung sowie Entlohnung und Entlassung des Alppersonals ist ausschliesslich Sache der Terzen. Für den Abschluss aller obligatorischen sowie notwendigen Versicherungen für das Alppersonal und den Alpbetrieb sind die Terzen zuständig.	Art. 26 Alppersonal Die Wahl, Anstellung, Verpflegung sowie Entlohnung und Entlassung des Alppersonals ist ausschliesslich Sache der Terzen. Für den Abschluss aller obligatorischen sowie notwendigen Versicherungen für das Alppersonal und den Alpbetrieb sind die Terzen zuständig.	
Art. 27 Zusammensetzung Die Weidkommission setzt sich aus dem Weidfachchef als Präsident und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Letztere werden auf Vorschlag der Alpterzen vom Gemeindevorstand jeweils auf 2 Jahre gewählt. Je ein Alpmeister ist bei der Bestossung der Heimweide und der Alpen (Art. 25, Abs. 1) anwesend. Falls nötig, kann der betreffende	Art. 27 Zusammensetzung Die Weidkommission setzt sich aus dem Weidfachchef als Präsident und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Letztere werden auf Vorschlag der Alpterzen vom Gemeindevorstand jeweils auf 2 Jahre gewählt. Je ein Alpmeister ist bei der Bestossung der Heimweide und der Alpen (Art. 25, Abs. 1) anwesend. Falls nötig, kann der betreffende	Die Weidkommission ist gemäss Art. 27 der Verfassung der Gemeinde kein Organ der Gemeinde. Folglich unterstehen die Mitglieder der Weidkommission nicht der Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 43 Abs. 1 der Verfassung. Diese Feststellung beruht auf der Annahme, dass die Weidkommission keine Gemeindebehörde ist. Die Verfassung ist bezüglich der interessierenden Terminologie nicht eindeutig.

Alpmeister zu einer nächsten Sitzung beigezogen werden.	Alpmeister zu einer nächsten Sitzung beigezogen werden.	
Art. 28 Aufgaben der Weidkommission Die Weidkommission berät den Gemeindevorstand und stellt Anträge in allen Belangen der Heimweiden und Alpen, über die sie nicht in eigener Kompetenz entscheiden kann. Sie entscheidet in eigener Kompetenz über: • die Höchstzahl der zu bestossenden Tiere der einzelnen Viehbesitzer • den Zeitpunkt von Trattbeginn und Trattende auf der Heimweide • die Verschiebungen von Tieren zwischen der Heimweide sowie den Alpen • die fachgerechte Bewirtschaftung der Heimweide und der Alpen • den Weidgang oder das Nachweiden durch Kleinvieh • verfügt den Ausschluss vom Tratt sofern die Weidtaxen des Vorjahres nicht bezahlt wurden. Sie stellt dem Gemeindevorstand Anträge betreffend: • Weidverbesserungen, Weidpflege und Nutzung, sowie Wasserversorgung und weiteren Belangen des Alp- und Weidwesens.	Art. 28 Aufgaben der Weidkommission Die Weidkommission berät den Gemeindevorstand und stellt Anträge in allen Belangen der Heimweiden und Alpen, über die sie nicht in eigener Kompetenz entscheiden kann. Sie entscheidet in eigener Kompetenz über: • die Höchstzahl der zu bestossenden Tiere der einzelnen Viehbesitzer • den Zeitpunkt von Trattbeginn und Trattende auf der Heimweide • die Verschiebungen von Tieren zwischen der Heimweide sowie den Alpen • die fachgerechte Bewirtschaftung der Heimweide und der Alpen • den Weidgang oder das Nachweiden durch Kleinvieh • verfügt den Ausschluss vom Tratt sofern die Weidtaxen des Vorjahres nicht bezahlt wurden. • Weidverbesserungen und Weidpflege und -nutzung Sie stellt dem Gemeindevorstand Anträge betreffend: - ~~Weidverbesserungen, Weidpflege und Nutzung, sowie~~ Wasserversorgung und weiteren Belangen des Alp- und Weidwesens.	
	Art. 28a Ausgabenkompetenz Die Kommission kann im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten	Die Weidkommission soll neu die Befugnis erhalten, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets

	Voranschlags finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.	Ausgaben zu tätigen. Die Vorschriften der Submissionsgesetzgebung sind dabei selbstredend zu beachten.
Art. 29 Oberaufsicht Organisatorisch hat der Gemeindevorstand die Oberaufsicht über die Heimweide und Alpen. Er entscheidet nach Anhören der Weidkommission. Der Weidfachchef ist dessen ausführendes Organ.	Art. 29 Oberaufsicht Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über die Heimweide und Alpen. Er entscheidet nach Anhören der Weidkommission.	Die Oberaufsicht ist genereller Natur und nicht auf die Organisation beschränkt. Die Organisation der Heimweide und der Alpen obliegt dem Weidfachchef zusammen mit der Weidkommission.
Art. 32 Aufgaben des Weidfachchefs Dem Weidfachchef obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Das Präsidium der Weidkommission. 2. Die Kontrolle über die An- und Abmeldung von Vieh. 3. Die Meldung der Sömmerungszahlen an den Kanton im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen. 4. Die offiziellen Bekanntmachungen über das Weid- und Alpwesen. 5. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Alpwesens. 6. Die Aufsicht und Sorge für den Unterhalt der Alpgebäude, Wasserversorgungen, Weiden und Wege. 7. Die Kontrolle, dass das Handelsdüngerverbot auf der Aegertaparzelle eingehalten wird. 8. Die Kontrolle über die Bestossung und Nutzung der Weiden und Alpen. 9. Die Beschaffung des Inventars bzw. der notwendigen Einrichtungen für Weiden und Alpen auf Kosten der Gemeinde.	Art. 32 Aufgaben des Weidfachchefs Dem Weidfachchef obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Das Präsidium der Weidkommission. 2. Die Kontrolle über die An- und Abmeldung von Vieh. 3. Die Meldung der Sömmerungszahlen an den Kanton im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen. 4. Die offiziellen Bekanntmachungen über das Weid- und Alpwesen. 5. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Alpwesens. 6. Die Aufsicht und Sorge für den Unterhalt der Alpgebäude, Wasserversorgungen, Weiden und Wege. 7. Die Kontrolle, dass das Handelsdüngerverbot auf der Aegertaparzelle eingehalten wird. 8. Die Kontrolle über die Bestossung und Nutzung der Weiden und Alpen. 9. Die Beschaffung des Inventars bzw. der notwendigen Einrichtungen für Weiden und Alpen auf Kosten der Gemeinde.	

10. Die Nachführung einer Inventarkontrolle. 11. Dafür besorgt zu sein, dass nachfolgende Arbeiten ausgeführt werden: a) in angemessener Zeit vor der Alpfahrt Besichtigung des Zustandes der Alpbauten, der Weidverhältnisse und der Wasserversorgung, der Wege und Schutzvorrichtungen an gefährlichen Stellen und Behebung der vorgefundenen Mängel, b) die Kontrolle des aufgetriebenen Viehs, c) die Übergabe des Inventars an die Alpmeister, d) bei der Alpentladung die Abnahme des Inventars, die Kontrolle des Holzvorrates, die Entleerung der Wasserleitungen, Tränke- und Jaucheanlagen. 12. In Verbindung und Zusammenarbeit mit den Alpmeistern, bei ausserordentlichen Wetterverhältnissen dafür zu sorgen, dass dem Alppersonal und den Herden die nötige Hilfe zukommt. 13. Dem Gemeindevorstand Widerhandlungen gegen das Weid- und Alpgesetz zu melden und einen entsprechenden Antrag über das Strafmass zu stellen.	10. Die Nachführung einer Inventarkontrolle. 11. Dafür besorgt zu sein, dass nachfolgende Arbeiten ausgeführt werden: a) in angemessener Zeit vor der Alpfahrt Besichtigung des Zustandes der Alpbauten, der Weidverhältnisse und der Wasserversorgung, der Wege und Schutzvorrichtungen an gefährlichen Stellen und Behebung der vorgefundenen Mängel, b) die Kontrolle des aufgetriebenen Viehs, c) die Übergabe des Inventars an die Alpmeister, d) bei der Alpentladung die Abnahme des Inventars, die Kontrolle des Holzvorrates, die Entleerung der Wasserleitungen, Tränke- und Jaucheanlagen. 12. In Verbindung und Zusammenarbeit mit den Alpmeistern, bei ausserordentlichen Wetterverhältnissen dafür zu sorgen, dass dem Alppersonal und den Herden die nötige Hilfe zukommt. 13. Dem Gemeindevorstand Widerhandlungen gegen das Weid- und Alpgesetz zu melden und einen entsprechenden Antrag über das Strafmass zu stellen. 14. Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindebeauftragten für die Landwirtschaft gemäss den Vorgaben des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation.	Gemäss der Weisung des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation vom 13. Februar 2015 hat die Gemeinde geeignetes Personal (Gemeindebeauftragter) für die Unterstützung des Kantons bei der jährlichen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
--	--	---

n) Gesetz über die Entschädigung von Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
	Baukommission Fürsorgekommission Ackerbaustelle	
Weidkommission - Präsident (Gemeindevorstand) im Fixum enthalten	Weidkommission - Weidfachchef (inkl. Präsidium Weidkommission) (Gemeindevorstand) im Fixum enthalten CHF 7'000	Das Präsidium der Weidfachkommission und damit auch das Amt des Weidfachchefs stellen eine operative Aufgabe dar. Diese Aufgaben werden entsprechend im Rahmen des neuen Gemeindeführungsmodells nicht mehr von einem Mitglied des Gemeindevorstands wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Gemeindevorstands gehört auch die Aufgabe des Gemeindebeauftragten für die Landwirtschaft. Eine Abgeltung der Aufgaben des Präsidenten der Weidkommission für alle ihm obliegenden Aufgaben mit CHF 7'000.00 erscheint dem Umfang dieser Aufgaben angemessen.

o) Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (Zuständigkeit Urnengemeinde)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 2 Zusammensetzung Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der GPK treten ihr Amt am 1. Juli an. 1)	Art. 2 Zusammensetzung Die GPK besteht aus drei Mitgliedern ~~und einem Stellvertreter~~ . Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der GPK treten ihr Amt am 1. Juli an. 1)	
Art. 3 Beschlussfähigkeit Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.	Art. 3 Beschlussfähigkeit Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~zwei~~ Mitglieder anwesend sind.	

p) Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten (Zuständigkeit Urnengemeinde)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 1 Allgemeines Er übt seine Funktion im Nebenamt wählbar mit 35 bis 50 Stellenprozent aus. Wird das Amt mit weniger als 50 Stellenprozent ausgeübt, wird er von der Verwaltung entsprechend entlastet und hat die Möglichkeit, gewisse Aufgaben zu delegieren.	Art. 1 Allgemeines Er übt seine Funktion ~~im Nebenamt~~ wählbar mit ~~50-80~~ Stellenprozent aus. ~~Wird das Amt mit weniger als 50 Stellenprozent ausgeübt, wird er von der Verwaltung entsprechend entlastet und hat die Möglichkeit, gewisse Aufgaben zu delegieren.~~	

Organisationsverordnung (Zuständigkeit Gemeindevorstand) (bis anhin «Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes»)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 1 Gegenstand Diese Geschäftsordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen des Zizerser Gemeindevorstandes.	A. Allgemeines Art. 1 Gegenstand Diese Organisationsverordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen des ~~Zizerser~~ Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung .	Neue Unterteilung «A. Allgemeines»
Art. 2 Sitzungsteilnehmer An den Sitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder sowie der Gemeindeschreiber teil. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, nimmt ein Stellvertreter Einsitz.	B. Gemeindevorstand Art. 2 Sitzungsteilnehmer An den Sitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder sowie der Gemeindeschreiber teil. ~~Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, nimmt ein Stellvertreter Einsitz.~~ Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und wirkt beratend mit. Den Sitzungen können – auf Antrag eines Gemeindevorstandsmitglieds – Fachberater, ~~oder~~ Kommissions- oder Geschäftsleitungs mitglieder beratend beiwohnen.	Neue Unterteilung «B. Gemeindevorstand» Vgl. Verfassung Art. 41 Vgl. aArt. 3 Vgl. aArt. 13
Art. 3 Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und nimmt beratend Stellung.	Art. 3 -	Vgl. Art. 2

Art. 4 Sitzungstermine Der Gemeindevorstand, im folgenden Vorstand genannt, vereinbart die Termine der ordentlichen Sitzungen zu Beginn und zu Mitte jedes Jahres. Es gilt in der Regel ein zweiwöchiger Sitzungsrhythmus. Der Gemeindepräsident, im folgenden Präsident genannt, kann ausserordentliche Sitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, sobald drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.	Art. 3 Sitzungstermine Der Gemeindevorstand, im folgenden Vorstand genannt, vereinbart die Termine der ordentlichen Sitzungen zu Beginn und zu Mitte jedes Jahres. Es gilt in der Regel ein zweiwöchiger Sitzungsrhythmus. Der Gemeindepräsident, im folgenden Präsident genannt, kann ausserordentliche Sitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, sobald zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.	Möglicherweise nicht mehr alle zwei Wochen. (vgl. Art. 47 Verfassung)
Art. 5 Die Sitzungen finden in der Regel montags statt. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr und schliessen spätestens um 20.00 Uhr. Reicht der Zeitrahmen nicht aus, beschliesst der Vorstand auf Antrag des Präsidenten den Abbruch oder die Verlängerung.	Art. 4 Die Sitzungen finden in der Regel montags statt. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr und schliessen spätestens um 20.00 Uhr. Reicht der Zeitrahmen nicht aus, beschliesst der Vorstand auf Antrag des Präsidenten den Abbruch oder die Verlängerung.	
Art. 6 Sitzungsvorbereitung Der Präsident bereitet die Sitzungen zusammen mit dem Gemeindeschreiber vor und erstellt eine Traktandenliste. Die Traktandenliste trägt dem Dringlichkeitsprinzip Rechnung.	Art. 5 Sitzungsvorbereitung Der Präsident bereitet die Sitzungen zusammen mit dem Gemeindeschreiber vor und erstellt eine Traktandenliste. Die Traktandenliste trägt dem Dringlichkeitsprinzip Rechnung.	

Art. 7 Grundlage der Traktandenliste bilden die schriftlichen Berichts- oder Antragsdossiers der Departementsvorsteher. Bei departementsübergreifenden Themen sprechen sich die Departementsvorsteher gegenseitig ab.	Art. 6 Grundlage der Traktandenliste bilden die schriftlichen Berichts- oder Antragsdossiers der Geschäftsleitung oder der Departementsvorsteher. Alle Anträge werden bei der Geschäftsleitung eingereicht. ~~Bei departementsübergreifenden Themen sprechen sich die Departementsvorsteher gegenseitig ab.~~	
Art. 8 Die Departementsvorsteher reichen ihre Dossiers drei Arbeitstage vor der nächsten Sitzung beim Gemeindeschreiber ein. Üblicher Abgabetermin ist der Donnerstag, 09.00 Uhr	Art. 8 ~~Die Geschäftsleitung reicht die Dossiers drei Arbeitstage vor der nächsten Sitzung beim Gemeindeschreiber ein. Üblicher Abgabetermin ist der Donnerstag, 09.00 Uhr.~~	
Art. 9 Ab 17.00 Uhr des Abgabetales liegen die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Sitzung und die Dossiers im Sitzungszimmer zum Studium auf. Das Vorausstudium der Dossiers ist Pflicht. An den Sitzungen wird Dossierkenntnis vorausgesetzt.	Art. 7 Ab 17.00 Uhr des Abgabetales (drei Arbeitstage vor Sitzung) liegen die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Sitzung und die Dossiers im Sitzungszimmer zum Studium auf. Das Vorausstudium der Dossiers ist Pflicht. An den Sitzungen wird Dossierkenntnis vorausgesetzt.	Im Falle der digitalen Geschäftsverwaltung nicht mehr nötig.

Art. 10 Sitzungsablauf Der Präsident leitet die Sitzungen. Er wird in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten vertreten.	Art. 8 Sitzungsablauf Der Präsident leitet die Sitzungen. Er wird in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten vertreten.	
Art. 11 Zu Beginn der Sitzung wird über die Traktandenliste befunden.	Art. 9 Zu Beginn der Sitzung wird über die Traktandenliste befunden.	
Art. 12 Die Departementsvorsteher vertreten ihre Geschäfte persönlich. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass über ein Geschäft die Diskussion eröffnet wird. Ist dies nicht der Fall, entfällt eine Abstimmung. Der Präsident stellt die formelle Zustimmung fest. Erweist sich ein Geschäft als nicht beschlussfähig, wird es an den Departementsvorsteher zur Überarbeitung zurückgegeben und an einer späteren Sitzung neu traktandiert.	Art. 10 Der Gemeindepräsident beziehungsweise bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertreten die Berichts- und Antragsdossiers der Geschäftsleitung, die Departementsvorsteher diejenigen ihrer Departemente. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass über ein Geschäft die Diskussion eröffnet wird. Ist dies nicht der Fall, entfällt eine Abstimmung. Der Präsident stellt die formelle Zustimmung fest. Erweist sich ein Geschäft als nicht beschlussfähig, wird es an die Geschäftsleitung zur Überarbeitung zurückgegeben und an einer späteren Sitzung neu traktandiert.	
Art. 13	~~Art. 13~~	Vgl. Art. 2

Den Sitzungen können - auf Antrag des Departementsvorstehers - Fachberater oder Kommissionsmitglieder beratend beiwohnen.		
Art. 14 An jeder Sitzung wird der Zwischenstand terminierter Geschäfte thematisiert. Der Gemeinbeschreiber führt zu diesem Zweck eine Terminliste. Die Departementsvorsteher machen an den Sitzungen transparent, wenn Termine nicht eingehalten werden können und legen die Gründe dar.	Art. 11 An jeder Sitzung werden die Protokolle der Geschäftsleitung und der Zwischenstand terminierter Geschäfte thematisiert. Der Gemeinbeschreiber führt zu diesem Zweck eine Terminliste. Die Departementsvorsteher machen an den Sitzungen transparent, wenn Termine nicht eingehalten werden können und legen die Gründe dar.	
Art. 15 Abstimmungen Jedes Vorstandsmitglied oder allenfalls dessen Stellvertreter hat eine Stimme.	Art. 12 Abstimmungen Jedes Vorstandsmitglied ~~oder allenfalls dessen Stellvertreter~~ hat eine Stimme.	
Art. 16 Ein Vorstandsmitglied tritt in den Ausstand, sofern eigene Interessen oder solche von nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen tangiert sind. Eine Ausstandspflicht ergibt sich auch bei Befangenheit aus anderen Gründen. Nahe stehende Privatpersonen sind namentlich der Ehepartner, Verwandte und Verschwägernte in gerader Linie sowie Geschwister und deren Ehegatten.	Art. 13 Ausstand Ein Vorstandsmitglied tritt in den Ausstand, sofern eigene Interessen oder solche von nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen tangiert sind. Eine Ausstandspflicht ergibt sich auch bei Befangenheit aus anderen Gründen. Nahe stehende Privatpersonen sind namentlich der Ehepartner, der Partner bei eingetra-	

Nahe stehende juristische Personen sind solche, bei denen das Vorstandsmitglied oder nahe stehende Personen Organfunktionen wahrnehmen, insbesondere als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied. Ist ein Vorstandsmitglied im Ausstand, bearbeitet dessen Stellvertreter das Geschäft.	gener Partnerschaft, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie sowie Geschwister und deren Ehegatten. Nahe stehende juristische Personen sind solche, bei denen das Vorstandsmitglied oder nahe stehende Personen Organfunktionen wahrnehmen, insbesondere als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied. ~~Ist ein Vorstandsmitglied im Ausstand, bearbeitet dessen Stellvertreter das Geschäft.~~	Vgl. Art. 12 der revidierten Organisationsverordnung
Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (inkl. Stellvertreter) anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (~~inkl. Stellvertreter~~) anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	
Art. 18 Jedes Vorstandsmitglied kann Ordnungsanträge stellen. Der Vorstand stimmt zuerst über Ordnungsanträge ab, danach über allfällige Gegenanträge und schliesslich über den Hauptantrag.	Art. 15 Jedes Vorstandsmitglied kann Ordnungsanträge stellen. Der Vorstand stimmt zuerst über Ordnungsanträge ab, danach über allfällige Gegenanträge und schliesslich über den Hauptantrag.	
Art. 19 Protokoll	Art. 16 Protokoll	

Es wird grundsätzlich ein Beschlussprotokoll geführt. Wo es das Geschäft erfordert, werden ausnahmsweise der Sachverhalt und die Begründung dargelegt. Änderungsanträge sind an der Sitzung schriftlich einzubringen.	Es wird grundsätzlich ein Beschlussprotokoll geführt. Wo es das Geschäft erfordert, werden ausnahmsweise der Sachverhalt und die Begründung dargelegt. Änderungsanträge sind zuhanden der nächsten Sitzung schriftlich einzubringen.	
Art. 20 Kommunikation Soweit Dritte von Vorstandsbeschlüssen betroffen sind, werden diese in der Regel innerhalb von vier Arbeitstagen informiert.	Art. 17 Kommunikation Soweit Dritte von Vorstandsbeschlüssen betroffen sind, werden diese in der Regel innerhalb von vier Arbeitstagen informiert.	
Art. 21 Beschlüsse von besonderer Tragweite werden in der Gemeinde-Homepage und/oder im Bezirksamtsblatt publik gemacht.	Art. 18 Beschlüsse von besonderer Tragweite werden in der Gemeinde-Homepage und/oder im Bezirksamtsblatt publik gemacht.	
	C. Geschäftsleitung Art. 19 Allgemein Die Artikel 2 - 18 gelten für die Geschäftsleitung sinngemäss, wenn keine abweichenden Vorschriften erlassen werden.	Neue Unterteilung «C. Geschäftsleitung» In Bezug auf die Geschäftsleitung werden neu in Art. 22 bis Art. 26 die Aufgaben und Befugnisse, Abstimmungen, Protokolle und Sitzungen definiert
	Art. 20 Aufgaben und Befugnisse Die Geschäftsleitung ist für die Antragsstellung sowie die Umsetzung der Gemeindevorstandsbeschlüsse zuständig.	Vgl. Art. 50a der Verfassung in den in der Spezialgesetzgebung festgelegten Angelegenheiten

	Sie entscheidet zudem über die ihr von der Gesetzgebung übertragenen wichtigen Angelegenheiten sowie in den folgenden weniger wichtigen Angelegenheiten: - Anstellung von Mitarbeitern der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung - Sozialhilfesuche - Erlass eines Pflichtenhefts für alle Abteilungen resp. für jede Stelle - Ausgaben und Aufträge im Rahmen des Voranschlags bis CHF 50'000.	
	Art. 21 Abstimmungen Jedes Geschäftsleitungsmitglied hat bei Abstimmungen im Sinne von Art. 20 Abs. 2 eine Stimme. Dies gilt auch für den beigezogenen Schulleiter. Ist das Resultat nicht einstimmig, geht die Vorlage an den Gemeindevorstand zur Beschlussfassung.	
	Art. 22 Protokoll Das Protokoll wird dem Gemeindevorstand zur Kenntnis zugestellt.	
	Art. 23 Sitzungen	

	Die Geschäftsleitung trifft sich in der Regel einmal pro Woche.	
	D. Mitglieder der Geschäftsleitung Art. 24 Befugnisse Die einzelnen Mitglieder entscheiden im Rahmen der Zuständigkeiten der Geschäftsleitung über Ausgaben und Aufträge im Rahmen des Voranschlags bis CHF 5'000.	Neue Unterteilung «D. Mitglieder der Geschäftsleitung»
Art. 22 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung ist am 22. Januar 2007 verabschiedet worden und tritt per sofort in Kraft.	E. Schlussbestimmungen Art. 25 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung ist am ~~XY 22. Januar 2007~~ verabschiedet worden und tritt per ~~sofort~~ ZZ in Kraft.	Neue Unterteilung «E. Schlussbestimmungen» Art. 28 und Art. 29 (vormals Art. 22 und Art. 23) regeln das Inkrafttreten und die Anpassungen der Geschäftsordnung.
Art. 23 Anpassungen Der Gemeindevorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit anpassen.		Unnötig, da selbstredend

Reglement für die Vergabe im freihändigen Verfahren (Zuständigkeit Gemeindevorstand)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Kompetenzen Der Departementsvorsteher kann Aufträge bis Fr. 5'000.00 selbständig vergeben.	-	Siehe Art. 20 und 24 der revidierten Organisationsverordnung

Spesenreglement für die Mitglieder von Gemeindebehörden (Zuständigkeit Gemeindevorstand)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt die Spesenentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Baukommission, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission.	Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt die Spesenentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ~~der Baukommission,~~ des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission.	